

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	70. IFRS-FA / 11.10.2018 / 17:30 – 18:45 Uhr
TOP:	04 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im September 2018
Unterlage:	70_04_IFRS-FA_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
70_04	70_04_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
70_04a	70_04a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update Sep 2018 Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org

Stand der Informationen: 01.10.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung im September 2018 informiert werden. Zwölf Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden fünf vorläufige Agenda-Entscheidungen und vier endgültige Agenda-Entscheidungen getroffen.
- 3 Die vorläufigen Agenda-Entscheidungen stehen bis 21. November 2018 zur Kommentierung. Daher wird der IFRS-FA gebeten, über eine DRSC-Stellungnahme zu entscheiden.



3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im September 2018

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 9 – Dual currency bonds	TAD to finalise	AD	keine
IAS 21 – Foreign exchange restrictions	TAD to finalise	AD	keine
IAS 23 – Expenditures on qualifying assets	TAD to finalise	AD	keine
IAS 23 – Borrowing costs on land	TAD to finalise	AD	keine
IFRS 9 – Highly probable requirement for hedge accounting	Continued	TAD	Kommentierung bis 21.11.2018
IFRS 11 – (Lease) Liabilities relating to a joint operator's interest	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.11.2018
IFRS 15 – Assessment of promised goods or services	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.11.2018
IAS 27 – Subsidiary at cost: Step acquisition or partial disposal	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.11.2018
IAS 37 – Deposits relating to taxes other than income taxes	Continued	TAD	Kommentierung bis 21.11.2018
IAS 38 – Right to access supplier's application software (Cloud computing)	New issue	keine	IFRS IC-Diskussion fortsetzen
IAS 8 – Accounting policies and accounting estimates	Feedback to IASB	keine	IASB finalisiert Amendment
Cryptocurrencies and ICO's	Feedback to IASB	keine	IASB-Diskussion fortsetzen

- 4 Dem IFRIC-Update (Unterlage **70_04a**) sind weitere Details zu entnehmen. Ferner sind in den nachfolgenden Unterabschnitten Informationen zur Historie enthalten. (Ausnahme: Zu IAS 8 werden keine Details bzgl. Hintergründe und bisherige Diskussionen aufgeführt, da dieses Thema vom IFRS-FA separat im Zuge des ED/2017/5 erörtert wurde - das Thema soll in dieser Sitzung auch nicht erörtert, sondern nur die IFRS IC-Befassung zur Kenntnis gebracht werden.)



3.2 Detailinformationen zur endgültigen Agenda-Entscheidung

3.2.1 Zu IFRS 9 – Dual currency bonds

5 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

6 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (SPPI-Test) für Zwecke der IFRS 9-Kategorisierung im Fall von Doppelwährungsanleihen.
- Hintergrund: Anleihe, bei der fixe Zinszahlungen in einer Währung und die Nominalrückzahlung bei Laufzeitende in einer anderen Währung erfolgen. Diese Instrumente sind allerdings selten; und wenn, dann im Detail oft sehr verschieden ausgestaltet.
- Fragestellung: Ist das Kriterium auf die Anleihe als Ganzes anzuwenden oder ist die Anleihe in zwei währungsreine Komponenten zu zerlegen und das Kriterium auf jede Komponente einzeln anzuwenden?

7 Outreach Request im November 2017, die DRSC-Antwort am 18.11.2017 lautete wie folgt:

The instrument as described is very common, and is used for carry trades. However, there are many different variations, with the case described in the submission being rather the most simple one. Those instruments are commonly held for a long time, thus, used in a "hold until maturity" and in a "hold or sell" business model. They are also part of the trading book of financial institutions. Those instruments are very common in the banking industry, but rarely in other industries.

8 Bisherige IFRS IC-Diskussionen:

- 03/2018: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass eine Zerlegung des Instruments für Zwecke des SPPI-Tests nicht sachgerecht ist. Ansonsten keine weitere Aussage, zu welchem Ergebnis der SPPI-Test für die geschilderten Anleihen führen würde. Weitere Diskussion, ob eine Klarstellung sinnvoll wäre, da der Sachverhalt selten (und wenn, dann sehr fallspezifisch) zu sein scheint. Daher **vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**.
- 09/2018 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung** – allerdings (erneut) ohne die konkrete Fragestellung bezogen auf den fraglichen Sachverhalt zu beantworten. Begründung ist lediglich, dass der Sachverhalt als selten eingeschätzt wird.

9 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: 04/2018 Diskussion der TAD. Die Begründung des IFRS IC, mangels Relevanz auf eine weitere Analyse dieser IFRS 9-Frage zu verzichten, erscheint dem FA überraschend, da eine frühere Erhebung zumindest für Deutschland Relevanz aufgezeigt hatte. Zudem enthält die Begründung der Entscheidung keine Erläuterung, wie die fraglichen Regeln auszulegen sind. Insb. der Grund hierfür, nämlich dass wegen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 eine solche Auslegung zum jetzigen Zeitpunkt irritieren könnte, leuchtet – angesichts der sehr ausführlichen Erläuterungen bei den Entscheidungen zu IFRS 15 – nicht ein.



3.2.2 Zu IAS 21 – Foreign exchange restrictions

- 10 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).
- 11 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Anwendung von IAS 21 zur Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs, dessen funktionale Währung Handels-/Umtauschbeschränkungen unterliegt.
 - Hintergrund: Aktuelle Situation in Venezuela: Hochinflation und vielseitige Beschränkungen für die Handelbarkeit des VEF/Bolivar. Es existieren mehrere offizielle Umrechnungskurse. Zu diesen Kursen sind zudem nur begrenzte Volumina und nur Beträge für bestimmte, stark eingegrenzte Zwecke umtauschfähig. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Wechselkurse.
 - Fragestellung: Wie ist IAS 21 anzuwenden? Welcher Wechselkurs ist für die Umrechnung des ausländischen Geschäftsbetriebs in die Konzern-Berichtswährung zugrunde zu legen?
- 12 Outreach Request: Es wurde kein Outreach durchgeführt, an dem das DRSC beteiligt war.
- 13 Bisherige IFRS IC-Diskussionen:
- 05/2018: Erstmalige Diskussion, seit die Situation in Venezuela „brisanter“ ist. Faktisch handelt es sich aber um die Fortsetzung einer Diskussion im Jahr 2014 (Ende 2014 wurde das Thema abgelehnt) – nur eben unter jetzt anderen, brisanteren Umständen. Das IFRS IC hatte zunächst nur festgestellt, dass (a) Venezuela derzeit die einzige Region ist, für welche die vorliegende Fragestellung relevant ist, und (b) die Situation anders ist als vor 4 Jahren. Einige IFRS IC-Mitglieder äußern, dass die Frage nicht im Rahmen einer Agenda-Entscheidung beantwortet, sondern der IASB zwecks Standardsetzungsaktivitäten konsultiert werden solle. Die Diskussion sollte auch Aspekte von IAS 29 (Hyperinflation) und die Frage, ob für einen solchen Geschäftsbetrieb ggf. vorübergehend keine Kontrolle vorliegt, berücksichtigen. Daher wird IFRS IC-Diskussion im Juni fortgesetzt und vertieft.
 - 06/2018: Fortsetzung der Diskussion. Insb. Feststellung, dass IAS 21 angeblich hinreichend regelt, inwieweit unter den gegebenen Umständen „offizielle Umrechnungskurse“ zu verwenden sind, was insb. bei Verwendung einer „closing rate“ hinreichend Klarstellung schafft. Jedoch zugleich Feststellung, dass IAS 21 nicht ausdrücklich regelt, welcher Umrechnungskurs bei Fehlen einer „spot rate“ zu verwenden ist. Dennoch **vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**. Zugleich jedoch Beschluss, weitere Nachforschungen bzgl. einer (potenziellen) Standardänderung anzugehen.
 - 09/2018 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung**. Im Wortlaut werden faktisch nur die – unklaren – IAS 21-Regelungen wiedergegeben, jedoch keine Antwort darauf, ob die hier vorliegenden „offiziellen Wechselkurse“ der Definition von „closing rate“ entsprechen (insb. ob „access“ gegeben ist); vielmehr wird darauf hingewiesen, dass dies vom Unternehmen zu beurteilen sei. Ferner kündigt das IFRS IC „Research“ an, ob eine IAS 21-Ergänzung nötig ist, um den Fall nicht-beobachtbarer Wechselkurse zu regeln.



14 Bisherige IFRS-FA-Diskussionen:

- 05/2018: Kenntnisnahme der Ergebnisse aus der ersten IFRS IC-Diskussion (Mai 2018), noch keine endgültige Meinung.
- 06/2018: Diskussion der TAD. Trotz der Aussage des IFRS IC, dass IAS 21 hinreichend Klarheit biete, vermisst der FA die konkrete Antwort für den fraglichen Anwendungsfall. Die weitere Aussage des IFRS IC, dass ein offizieller Umrechnungskurs zu verwenden sei, außer er sei nicht beobachtbar, ließe für den fraglichen Sachverhalt viel Auslegungsspielraum offen. Außerdem sei unklar, in welche Richtung die vom IFRS IC angekündigten Recherchen bzgl. IAS 21 gehen sollen. Der IFRS-FA hält es für nicht ratsam, diese Fragestellung mittels eines begrenzten Forschungsprojekts zu lösen. Insgesamt erscheint dieses Thema aus deutscher Sicht nur begrenzt lösungsbedürftig, da die maßgeblichen Fragestellungen von der Praxis bereits einer Lösung zugeführt wurden.

15 Daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 31.7.2018 mit folgendem Wortlaut:

We do not fully concur with the tentative agenda decision on the IAS 21 issue, for the following reasons:

- *Whilst agreeing with the IFRS IC's observations as regards the current requirements on how to assess the exchange rate to be used, we note that the IFRS IC did not answer the main question, being "whether, in those circumstances, an entity is required to use an official exchange rate in applying IAS 21". Hence, the IFRS IC's conclusion does not add clarity as to whether official rates should be used if restrictions apply.*
- *Further, the IFRS IC notes that IAS 21 does "not ... include explicit requirements on the exchange rate [to be used] when the (official) spot exchange rate is not observable", which in Venezuela's case seems a misplaced statement given that these rates are clearly observable. The "real issue" as we understand it is whether or not these rates are also applicable in situations where either official rates are limited to transactions that meet certain criteria that are not met for the specific transaction under consideration or other restrictions apply (e.g. limited liquidity). We also note that the issue is deeply intertwined with hyperinflation, at least in Venezuela's case.*
- *This said, we are unclear what the research suggested in the IFRIC Update would focus on. We have doubts that this issue could be resolved through narrow-scope standard-setting – as it evidences a more general lack of appropriate requirements on currency translation in situations where there is hyperinflation.*



3.2.3 Zu IAS 23 – Expenditures on qualifying assets

- 16 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).
- 17 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Zeitpunkt, ab welchem Fremdkapitalkosten gemäß IAS 23 zu aktivieren sind.
 - Hintergrund: Errichtung eines Gebäudes, das ein „qualifying asset“ darstellt, wobei (erst) während der Bauzeit (also *nach* Beginn der Bauzeit) Fremdmittel aufgenommen werden.
 - Fragestellung: Dürfen Fremdkapitalkosten, die während der Bauphase entstehen, bereits *vor* dem Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme (auf Basis der bereits anfallenden AHK) aktiviert werden, oder erst *ab* dem Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme?
- 18 Outreach Request: Kein Outreach, an dem das DRSC beteiligt war.
- 19 Bisherige IFRS IC-Diskussionen:
- 06/2018: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass IAS 23 hinreichend klar ist, um die Frage zu beantworten. Konkret gilt lt. IAS 23.17, dass FK-Kosten erst aktiviert werden dürfen, wenn Baubeginn erfolgt ist und AHK entstanden sind und zudem FK-Kosten anfallen – was im vorliegenden Fall erst ab dem Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme gegeben ist. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**
 - 09/2018 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung.**
- 20 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: 07/2018 Diskussion der TAD. Zustimmung.



3.2.4 Zu IAS 23 – Borrowing costs on land

- 21 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).
- 22 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Zeitpunkt, bis zu welchem Fremdkapitalkosten gemäß IAS 23 zu aktivieren sind.
 - Hintergrund: Errichtung eines Gebäudes auf einem zuvor entwickelten Grundstück, während beide jeweils ein „qualifying asset“ darstellen.
 - Fragestellung: Dürfen Fremdkapitalkosten für das Grundstück nur solange aktiviert werden, bis der Bau des Gebäudes beginnt, oder auch darüber hinaus?
- 23 Outreach Request: Kein Outreach, an dem das DRSC beteiligt war.
- 24 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 06/2018: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass die Antwort davon abhängt, ob Grundstück und Gebäude als *ein* oder *zwei getrennte* qualifizierende Vermögenswerte gelten. Dies wiederum hängt davon ab, ob mit Baubeginn die endgültige Nutzung des Grundstücks bereits erreicht ist. Falls nicht, dann gelten beide als *ein* Vermögenswert, und dann sind für das Grundstück auch in der Bauzeit anfallende Finanzierungskosten aktivierungsfähig. (Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass die endgültige Nutzung des Grundstücks nicht ohne das Gebäude erreicht ist, also während des Baus weiterhin Kapitalkosten aktiviert werden können.) Letztlich wird eine **vorläufige Entscheidung (TAD) getroffen, das Thema nicht weiter zu behandeln**, da IAS 23 hinreichend klar ist.
 - 09/2018 (jüngste Sitzung): **Bestätigung der Entscheidung**.
- 25 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: 07/2018 Diskussion der TAD. Zustimmung.



3.3 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

3.3.1 Zu IFRS 9 – Highly probable requirement for hedge accounting

26 Status: erneute Diskussion → erneute vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

27 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung des „highly probable“-Kriteriums für Zwecke des Hedge Accounting, wenn ein sog. „load following swap“ als Sicherungsinstrument designiert werden soll.
- Hintergrund: Ein „load following swap“ ist ein Tauschgeschäft, bei dem für eine nicht definierte Menge einer künftigen Transaktion das variable Entgelt gegen ein fixes getauscht wird. Beim abgesicherten (und zu designierenden) Grundgeschäft wird ein künftiger Stromertrag verkauft/vergütet – wobei Zeitpunkt und Volumen der Erträge nicht feststeht.
- Fragestellung: Muss lediglich der grundsätzliche Eintritt der Transaktion hochwahrscheinlich oder müssen Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen konkretisierbar sein?

28 Outreach Request im November 2017, die DRSC-Antwort am 18.11.2017 lautete wie folgt:

Such instruments are not used in our jurisdiction at all, which is the case for the following reason: In Germany, any company (or person) selling electricity that produced in solar energy or wind parks, will be paid a fixed consideration for each unit of electricity. The consideration paid to the "producer" or "seller" is fixed by law. Hence, there is no need for a producing company to enter into any such swap contract.

From a theoretical perspective, we deem it difficult to determine what the hedged item (ie. the designated hedged quantity) is. Further, we see differences in the accounting treatment under IFRS 9 (that allows for designating a proportion of a non-financial item) versus IAS 39 (that does not allow for such designation).

29 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2018: Feststellung, dass der Sachverhalt sehr spezifisch ist. Keine klarstellende Aussage, ob Hedge Accounting für diese Transaktion unter IAS 39 bzw. unter IFRS 9 anwendbar wäre. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**
- 09/2018 (jüngste Sitzung): Diesmal ausführliche inhaltliche Diskussion. Dabei wurde zweierlei festgestellt: 1. Frage der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit der geplanten Transaktion betrifft sowohl den Zeitpunkt als auch die Höhe (vgl. IFRS 9.IG F3.7 ff.). 2. Die Wahrscheinlichkeitsprüfung bezieht sich auf das Grundgeschäft. Folgerung: Ob die geplante Transaktion als Grundgeschäft designiert werden kann, hängt davon ab, für welchen Zeitraum/in welcher Höhe das Grundgeschäft erwartet und entsprechend als gesichert designiert wird. Eine Unsicherheit bzgl. Zahlungszeitpunkt und -höhe aus dem Sicherungsderivat beeinflusst nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit des Grundgeschäfts selbst. Fazit: Erneute **vorläufige Entscheidung (TAD)**, das Thema nicht weiter zu behandeln, **aber mit geänderter und ausführlicherer Begründung** (Auslegung lässt sich aus IFRS 9 hinreichend klar ableiten).

30 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: 04/2018 Diskussion ursprüngliche TAD. Keine Anmerkungen.



3.3.2 Zu IFRS 11 – (Lease) Liabilities relating to a joint operator's interest

- 31 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 32 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bilanzierung von Schulden eines einzelnen *joint operator* gem. IFRS 11, insb. wenn Schulden aus einem (externen) Vertrag von allen *joint operators* gemeinsam zu tragen sind.
 - Hintergrund: Einer der *joint operators* unterzeichnet allein einen Leasingvertrag (sog. *lead operator*); er hat einen Anspruch gegenüber den anderen *joint operators* auf Beteiligung an den Leasingraten. Der Leasinggegenstand ist Teil der Aktivitäten der *joint operation* und wird in diesem Rahmen genutzt wird (also faktisch von allen beteiligten *joint operators*).
 - Fragestellung: Wer schuldet die Leasingraten? D.h.: Muss der *lead operator* die gesamten Leasingverbindlichkeiten passivieren (und zugleich einen Anspruch auf Teilerstattung gegenüber den anderen *joint operators*) oder nur seinen Anteil?
- 33 Outreach Request: keiner.
- 34 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 09/2018 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Feststellung, dass der *lead operator* seine eigenen sowie anteilige gemeinsame Verpflichtungen zu passivieren hat. Allgemein wird klargestellt, dass es stets auf die vertraglichen Details ankommt, und speziell für diesen Sachverhalt wird (nur) klargestellt, dass der *lead operator* diejenigen Schulden passivieren muss, für die er *primary responsibility* hat. Faktisch gibt es keine klare Antwort für den konkreten Sachverhalt. Daher **vorläufige Agendaentscheidung**, den Sachverhalt nicht weiter zu behandeln, da die IFRS 11-Regeln hinreichend klar sind.
- 35 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Keine.



3.3.3 Zu IFRS 15 – Assessment of promised goods or services

- 36 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 37 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Beurteilung eines spezifischen Vertrags daraufhin, ob zwei mutmaßliche Leistungsverpflichtungen bestehen und zu separieren sind.
 - Hintergrund: Vertrag mit einer Börse, durch den ein Unternehmen Entgelte - einmalig am Anfang und dann periodisch - für die Börsenzulassung und das anschließende (dauerhafte) Börsenlisting zahlt.
 - Fragestellung: Fraglich ist, ob das Einmalentgelt (am Anfang) für die Zulassung sowie die regelmäßigen Entgelte für das dauerhafte Listing bedeuten, dass hier zwei Leistungen vereinbart sind, die zu zwei separaten Leistungsverpflichtungen führen.?
- 38 Outreach Request: keiner.
- 39 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 09/2018 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Feststellung, dass vor der Prüfung, ob zwei Leistungsverpflichtungen zu separieren sind (IFRS 15.22) erst einmal festzustellen ist, welche Dienstleistungen überhaupt im Rahmen des Vertrags vereinbart/zugesagt sind (IFRS 15.25 i.V.m. B49 und BC87). Allg. wird festgestellt, dass Anfangs-/Einmalzahlungen für eine konkrete Aktivität nicht zwingend eine eigenständige (Dienst-)Leistung manifestieren. Speziell für diesen Sachverhalt wird analysiert, dass die Aktivitäten (der Börse) zur Erstzulassung nur deshalb erforderlich sind, um die eigentliche Dienstleistung des (permanenten) Börsenlisting überhaupt erbringen zu können. Daher ist die Erstzulassung keine Dienstleistung an sich und das anfängliche Einmalentgelt keiner eigenständigen Leistung zuzurechnen. Daher **vorläufige Agendaentscheidung**, den Sachverhalt nicht weiter zu behandeln, da die IFRS 15-Regeln hinreichend klar sind.
- 40 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



3.3.4 Zu IAS 27 – Subsidiary at cost: Step acquisition or partial disposal

- 41 Status: erstmalige Diskussion, vorläufig ablehnende Entscheidung (TAD). Hinweis: Das IFRS IC behandelte dieses Thema in zwei separaten Dokumenten; beide beruhen aber auf einem gemeinsamen Sachverhalt (bzw. gemeinsame Eingabe), sie unterscheiden sich lediglich bzgl. der Auf- vs. Abstockung der Anteile. Daher wird beides hier in Zusammenhang erläutert.
- 42 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bilanzierung von Anteilen im Einzelabschluss (gemäß IAS 27) und Frage der Bewertung der Anteile nach Auf-/Abstockung bzw. Erfassung etwaiger Bewertungsdifferenzen.
 - Hintergrund: Ein Unternehmen bilanziert seine Tochterunternehmen unter IAS 27 *at cost*. Im **Fall 1** wird die Beteiligung an einem (bisherigen) Tochterunternehmen abgestockt, so dass danach weder Kontrolle, gemeinsame Kontrolle noch wesentlicher Einfluss besteht. Im **Fall 2** wird eine Beteiligung, die weder assoziiertes noch Gemeinschaftsunternehmen war, aufgestockt, so dass Kontrolle und damit der Status Tochterunternehmen erlangt wird.
 - Fragestellung:
 - Fall 1: (a) Kommt für den verbleibenden Anteil das IFRS 9-Wahlrecht der FV-OCI-Bewertung in Betracht? (b) Wie ist die Bewertungsdifferenz für diesen Anteil zu erfassen?
 - Fall 2: (a) Wie sind die Anschaffungskosten der Gesamtbeteiligung nach Aufstockung zu ermitteln? (b) siehe Fall 1.
- 43 Outreach Request im Juli 2018, die DRSC-Antwort am 01.08.2018 lautete wie folgt:
Separate financial statements are not very common in Germany, hence, we have no experience with how the issues are accounted for in practice.
- 44 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 09/2018 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion mit folgenden Erkenntnissen:
- **Fall 1/Frage (a)**: Der verbleibende Anteil ist nach IFRS 9 zu bilanzieren. Da hierfür faktisch erstmals IFRS 9 angewendet wird, ist das FV-OCI-Wahlrecht (nur bei Erstansatz!) möglich.
 - **Fall 1/Frage (b)**: IAS 27 enthält keine spezifischen Regeln zur Erfassung der Bewertungsdifferenz, daher wäre IAS 28 analog anzuwenden: Die Differenz ist ergebniswirksam (die Art der Erfassung späterer Bewertungsunterschiede - hier im OCI - ist hierfür irrelevant).
 - **Fall 2/Frage (a)**: Mangels "cost"-Definition in IAS 27 sind zwei Ansätze anwendbar:
 - (i) *deemed cost approach*: fingiert Tausch alter Anteil gegen neue Gesamtbeteiligung, d.h. Cost = aktueller FV des Altanteils + Transaktionspreis des Zusatzanteils;
 - (ii) *accumulated cost approach*: fingiert Behalt bisheriger Anteile und Erwerb der zusätzlichen Anteile, d.h. Cost = Anschaffungskosten Altanteil + Transaktionspreis Zusatzanteil.
 - **Fall 2/Frage (b)**: Aus IAS 8 i.V.m. IAS 1.88 ergibt sich ein ergebniswirksamer Ausweis.
- Fazit: **vorläufige Agendaentscheidung**, da die IFRS-Regeln/Prinzipien hinreichend klar sind.
- 45 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



3.3.5 Zu IAS 37 – Deposits relating to taxes other than income taxes

46 Status: erneute Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

47 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Frage, wann ein steuerlicher Sachverhalt (keine Ertragsteuer, also nicht IAS 12) zum Ansatz eines Vermögenswerts nach IAS 37 führt.
- Hintergrund: Vorübergehende Begleichung der Steuerforderung, die als „freiwillig“ gesehen werden kann, da die Steuerschuld selbst bestritten wird.
- Fragestellung: Ist bei freiwilliger Begleichung einer Steuerforderung, die zwar bestritten wird, aber für die eventuelle Zinsforderungen vermieden werden sollen, für den gezahlten Betrag ein Asset (gemäß Rahmenkonzept) bzw. ein *Contingent Asset* (gemäß IAS 37) anzusetzen, oder aber ein Aufwand zu erfassen?

48 Outreach Request im Januar 2018, die DRSC-Antwort am 26.01.2018 lautete wie folgt:

Such transactions are not very common in the sense that the payment is indeed “voluntary”. Under Germany tax law, entities may claim “suspension of enforcement”. If so, they would generally not proceed with any payment as they are not legally obliged to do so. In addition, keeping any payments in escrow accounts is also not common in our jurisdiction. However, in the case of not applying for “suspension of enforcement” or when it is not granted, it is known and somehow common that entities recognise a tax liability from a tax bill received, and do make a tax payment (which is then not considered voluntary) while at the same time commence disputing with the tax authority.

As explained above, the case of taxes other than income taxes is common (eg. sales tax), but not any voluntary prepayments. It appears there is diversity in accounting practice, but recognising the payment as an expense is the most common accounting treatment.

Diversity in accounting practice arises because of different views about several factors that need to be considered when assessing whether, and why, an asset is to be recognised. Those factors are (a) whether the asset being recognised is contingent; (b) whether an entity expects that succeeding in the dispute is “more likely than not” or “virtually certain”, and (c) whether an entity, before making that payment, does recognise or not a tax liability from the tax bill received.

49 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2018: Diskussion der Ansatzschwellen gemäß IAS 37 und Rahmenkonzept sowie der Frage, inwieweit die Unsicherheit über den Ausgang des Disputs relevant ist. Vorläufige Feststellung, dass ein Vermögenswert (aber eben keine Eventualforderung) anzusetzen ist. **Noch keine explizite Entscheidung**; Diskussion wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.
- 05/2018: Update der Diskussion wegen der geänderten Definition „asset“ im überarbeiteten Rahmenkonzept. Bestätigung der bisherigen Erkenntnisse, wonach keine Eventualforderung und auch kein Asset im Anwendungsbereich eines IFRS bzw. kein „ähnliches“ Asset i.S.v. IAS 8 vorliegt, sondern ein asset gemäß Rahmenkonzept. Zudem wird bestätigt, dass sowohl ein künftiger ökonomischer Nutzen vorliegt – bestehend in der Möglichkeit, entweder Cash (zurück) zu erhalten oder eine Verbindlichkeit zu tilgen (wobei hier die potenzielle



Steuerzahlungsschuld als Verbindlichkeit im Sinne der Definition gesehen wird) – als auch Kontrolle über das *asset* besteht. Somit **vorläufiges Votum (aber noch keine vorläufige Entscheidung)**, das Thema nicht weiter zu behandeln, da die IFRS nebst Rahmenkonzept hinreichend Klarheit bieten. Zunächst aber ist eine IASB-Konsultation vorgesehen, da dies die erste IFRS IC-Entscheidung ist, die sich auf das neue Rahmenkonzept bezieht.

- 09/2018 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise, insb. dass (a) ein definitives *Asset* vorliegt (nur nicht ableitbar aus einem einzelnen IFRS, via IAS 8 und der Definition im Rahmenkonzept; (b) der potenzielle künftige Nutzen im Rückerhalt des Zahlungsbetrags oder der Möglichkeit, mit diesem eine Verbindlichkeit zu tilgen, besteht; und (c) die Natur der Vorauszahlung – freiwillig oder verpflichtend – irrelevant für das Vorliegen eines *Asset* ist. Nunmehr **vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**, da sich die geschilderte Auslegung klar aus den IFRS inkl. Rahmenkonzept ableiten lässt.

50 Bisherige IFRS-FA-Diskussionen:

- 4/2018: Diskussion der Ergebnisse der ersten IFRS IC-Befassung, mit folgenden Aussagen:
 - Dem IFRS-FA erscheint das Thema bedeutsam, jedoch soll zunächst der Fortgang der IFRS IC-Diskussion abgewartet werden. Eine abschließende Meinungsbildung soll erfolgen, sobald das IFRS IC zu einer Entscheidung kommt und die Begründung vorliegt.
 - Vorläufige Meinung des IFRS-FA: Strittig ist, ob *contingency* besteht oder nicht. Insb. ist strittig, ob der laut Definition *asset* im Framework erforderliche ökonomische Nutzen besteht. Teils wird argumentiert, dass der Nutzen im Falle von „*extinguishing a liability*“ nur eine bereits bestehende (aber keine potenzielle) Verbindlichkeit betrifft – d.h. im vorliegenden Fall besteht noch keine steuerliche Verbindlichkeit, sondern diese würde ggf. erst am Tag des Gerichtsurteils entstehen.
 - Weiterer Hinweis des IFRS-FA: Hieran wird auch die als Problem empfundene Asymmetrie deutlich, nämlich dass nach IAS 37 die Ansatzschwelle einer Eventualverbindlichkeit niedriger ist („*more likely that not*“) als für eine Eventualforderung („*virtually certain*“). Dadurch kann der – hier nicht vorliegende, aber theoretische – Fall überhaupt entstehen, dass für die mutmaßliche Steuerzahlungspflicht „schon“ eine Eventualverbindlichkeit zu bilden ist, aber „noch“ keine Eventualforderung für eine „freiwillige“ Steuerzahlung (über die sodann gestritten wird) angesetzt werden kann.
- 6/2018: Diskussion der der erneuten IFRS IC-Befassung, diesmal mit folgendem Ergebnis:
 - Die Antwort zur IAS 37-Frage sieht der FA kritisch. Die Feststellung, dass keine Eventualität vorliegt (daher in jedem Falle ein Vermögenswert existiert, mutmaßlich auf Basis des IFRS-Rahmenkonzepts), teilt der FA nicht uneingeschränkt.
 - Zudem ist das Thema von größerer Tragweite, da es hier faktisch um die Bilanzierung einer Art von Vorauszahlung handelt, wobei viele weitere Arten von Vorauszahlungen mutmaßlich derselben Ansatzfrage unterliegen.



51 Daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 26.6.2018 mit folgendem Wortlaut:

- *We consider the IFRS IC's tentative conclusions in respect of this issue neither precise nor sufficient.*
- *Acknowledging that the findings aim at (only) addressing the fact pattern in the request, we do not fully agree with two specific findings. Firstly, we are not convinced that the payment indeed creates a resource that is controlled by the entity and results in potential future economic benefits. In this regard, it is particularly the second part that seems debatable. Some of us argue that the voluntary payment may not be used to settle the tax liability, since no tax liability has been recognised yet. Thus, there is still uncertainty about the existence of future economic benefits, not only about the form of those benefits. In other words, there is a contingency. Secondly, the findings do not contribute to clarity since they address payments that an entity pays "either voluntary or because it is required to do so". If phrased this way, it remains unclear and debatable why the answer does not differ when considering "voluntary" and "required" payments. We would have expected that voluntariness is a crucial point in this fact pattern.*
- *Further, we deem the issue under discussion being part of a broader question, which is how to account for any kind of payments before they become due or payments that are "voluntary" in character (eg. prepayments, overpayments, deposits, etc.) and which we believe deserves deliberation. The IFRS IC's findings do not allow for being carried over to other, similar or comparable, voluntary payments. Moreover, the IFRS IC's rationale – the issue (i.e. asset) is not captured by any IFRS, hence, IAS 8.10 et seq. apply – leaves, or even opens, much room for interpretation.*
- *In summary, we feel that the broader issue of accounting for any kind of "voluntary payments" remains unanswered – and possibly becomes even more unclear with these recent findings.*



3.4 Detailinformationen zu sonstigen Themen

3.4.1 Zu IAS 38 – Right to access supplier's application software (Cloud computing)

52 Status: erstmalige Diskussion, noch keine Entscheidung.

53 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IAS 38 und/oder IFRS 16 auf Vereinbarungen zur Nutzung von Software als Dienstleistung (*Cloud computing and software as a service*).
- Hintergrund: Softwarenutzung als Dienstleistung wird zunehmend häufiger Gegenstand von Verträgen. Dabei gibt es verschiedene Formen, insb. standardisierte oder teilspezifische oder vollständig kundenspezifische Software, und verschiedene Nutzungsformen – Software nur auf fremder Infrastruktur (*cloud*) oder teilweise auf eigener Hardware.
- Fragestellung: Wann bzw. bei welchen konkreten Vertragsgestaltungen liegt „nur“ ein Nutzungsrecht (Kontrolle der Nutzung von Software) oder aber ein Zugriffsrecht (Kontrolle der Software selbst) vor?

54 Outreach Request im Juli 2018, die DRSC-Antwort am 01.08.2018 lautete wie folgt:

We have observed various types of cloud computing arrangements in the market place (SaaS, IaaS, PaaS). We understand SaaS arrangements as a software distribution model where applications are hosted by the service provider and the purchaser has access to the software through a network. Typically, the customer maintains all infrastructure and hardware (not the hardware that is used by the provider to render the service).

All of the mentioned scenarios of SaaS cloud computing arrangements are common in Germany, with increasing importance. (Scenarios X, Z(ii) and Z(ii) are very common, Y is less common and mainly in cases as described below.) As no explicit guidance exists, we observe some diversity in practice and ongoing discussions concerning the appropriate accounting treatment for various scenarios. Other variations that might deserve consideration are "IT landscapes" in which local applications as well as cloud services or cloud extensions are combined.

- Scenario X (right to access and use non-dedicated software & hardware): *The hosted software is accessible only via internet and the cloud infrastructure. In such contracts, the user only has a right to access and use the supplier's application software and the supplier is responsible for software updates over time. Therefore, in such scenarios the user generally does not obtain a software license. The amounts paid to the supplier are generally treated as an operating expense (executory contract accounting).*
- Scenario Y (= X, but right to possess a copy of the software): *In case the buying company is not only receiving a right to use the software or seller's infrastructure but is also receiving a copy of the of the application software, the company would need to analyze whether, in addition to the right to use a software, a separate software license was acquired or not. If a separate license is acquired and the definition of an intangible asset according to IAS 38 (i.e. identifiability, control over a resource and existence of future economic benefits) is met, we believe that the associated license costs need to be separated and capitalised as an intangible asset. (However, this separation as well as determining the amount to be capitalized might be difficult.) An example for such a scenario is a MS Office 365 ar-*



arrangement, where the buying company gets a bundle of cloud-related services and, in addition, a Windows license that can be used standalone without the cloud services. The accounting treatment for such arrangements seems to be unclear in practice.

- Scenario Z(i) (=X, but customer specifies particular basic software configurations): We believe that basic configuration like this are not impacting the accounting treatment.
- Scenario Z(ii) (=X, but customer specifies significant software configurations): An example for this scenario could be a cloud solution (e.g. SAP), where significant expenditures have to be made to build an interface for interacting with the cloud. In cases that significant expenditures are made and the recognition criteria according to IAS 38 are met, additional implementation or configuration costs are then capitalized as an intangible asset. We believe that irrespective of whether a license acquisition or a cloud software arrangement exists, implementation/customization costs should be treated separately. Furthermore, a question arises on whether the significant customization of the underlying software would lead to a not-interchangeable, customer specific asset that meets the criteria for the recognition as an intangible asset.

Impact of new IFRSs: There were recent discussions concerning the applicability of IFRS 16 on software and cloud computing arrangements. It is important to consider whether a lease arrangement exists and whether IFRS 16 can (or, in the case of hardware, has to) be applied – which very much depends on the specific features of a contract. However, we believe that it is difficult to argue that IFRS 16 is applicable as we expect that in most cases no intangible asset exists and there is no other specific (or specified) asset. However, shaping lease contract in order to achieve a “desired” accounting treatment could emerge.

We believe that an analysis of the accounting of cloud computing arrangement by the supplier (in a point in time or over time recognition in accordance with IFRS 15) might be useful in order to determine if the user obtained an intangible asset was granted or not.

Finally, we like to point to the open EITF issue 17-A. We take the view that an accounting treatment as proposed by EITF would not be possible under IFRSs. This given, a crucial point – under IFRS – might be that costs to be expensed when incurred are operating expenses (within EBITDA), whereas costs to be capitalized as an asset lead to expenses upon depreciation that are outside EBITDA..

55 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 09/2018 (jüngste Sitzung): Erstmalige Diskussion und Feststellung, dass die Hauptfrage ist, ob ein immaterieller VG vorliegt und wie dieser zu bewerten wäre. Dies ist je nach Fallkonstellation sehr unterschiedlich zu beurteilen. Noch keine einheitliche Meinung; die Diskussion soll daher in nächster Sitzung fortgeführt werden.

56 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



3.4.2 Zu IAS 8 – Accounting policies and accounting estimates (ED/2017/5)

- 57 Status: Redeliberations nach Änderungsentwurf (ED/2017/5). Diskussion auf Wunsch des IASB und Bitte um Feedback.
- 58 IFRS IC-Diskussion: Das IFRIC wurde um Feedback zum Diskussionsstand im Rahmen der Redeliberations gebeten.
Der IASB hatte sich zuletzt im Juli 2018 (und nach der IFRS IC-Befassung erneut im September 2018) hiermit befasst. Zudem war dieses Thema auch Gegenstand der Diskussionen im ASAF im April 2018 sowie Anfang Oktober 2018.
- 59 Bisherige IFRS-FA-Diskussionen: Hierzu wird auf die FA-Diskussionen zu ED/2017/5 sowie die jeweilige Vorbesprechung zur sowie Berichterstattung über die relevanten ASAF-Sitzungen verwiesen.
- 60 Hinweis: Das IFRIC Update selbst gibt keinerlei Details dieser Diskussion wieder.

3.4.3 Accounting for Cryptocurrencies and ICOs

- 61 Status: Diskussion auf Wunsch des IASB und Bitte um Feedback.
- 62 IFRS IC-Diskussion: Das IFRS IC erörterte zunächst, ob Kryptowährungen in den Anwendungsbereich eines spezifischen IFRS fallen oder ob sich die Bilanzierung aus den IFRS allgemein nebst Rahmenkonzept herleiten oder analogisieren lässt. Es wurde festgestellt, dass in Praxis wohl am häufigsten IFRS 9 analog angewendet wird, wobei Kryptowährungen at FVPL bewertet werden. Das IFRS IC hält am ehesten IAS 38 für einschlägig – wobei ggf. der Anwendungsbereich dieses Standard konkretisiert werden müsste. Das IFRS IC erörterte ferner, welche Art von Rechte und Verpflichtungen aus Verträgen über die Ausgabe von sog. *tokens/coins* im Rahmen eines ICO (*initial coin offering*) entstehen und ob diese ggf. von einem bestehenden IFRS geregelt sind. Die Bedeutsamkeit beider Themen wurde unterstrichen und der IASB zu weiteren Arbeiten an diesem Thema ermutigt.
- 63 Hinweis: Das IFRIC Update selbst gibt keinerlei Details dieser Diskussion wieder.



4 Fragen an den IFRS-FA

64 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den endgültigen Agenda-Entscheidungen (AD)?

Frage 2 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD)?

Wenn ja, möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?

Frage 3 – Sonstige Themen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den sonstigen IFRS IC-Themen?